

Webseiten: Rechte und Pflichten

Quelle: aus dem Newsletter vom SV

Rechtsfragen bei der Gestaltung von OG-Webseiten

Viele Ortsgruppen sind bereits im Internet vertreten, viele haben dieses Medium schon früh für sich entdeckt.

Häufig werden die Seiten von denjenigen ehrenamtlichen Mitgliedern einer Ortsgruppe gestaltet und betreut, die sich mit Computern am besten auskennen. Da aber auch rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Homepage auftauchen können, werden hier einige juristische Aspekte einmal beleuchtet.

1. Impressumspflicht

Nach dem Telemediengesetz muss bei einer Website ein Impressum vorhanden sein, wenn ein geschäftsmässiger Teledienst vorliegt. Dies ist bereits dann anzunehmen, wenn die Vereinsseite einen Werbebanner enthält oder sonst wie den Eindruck einer geschäftsmässigen Tätigkeit erweckt.

Um jeglichen Zweifelsfragen aus dem Weg zu gehen und um Rechtssicherheit zu schaffen, wird dringend angeraten, ein Impressum in die Internetpräsentation aufzunehmen.

Neben dem Namen und der Anschrift der Ortsgruppe (ein Postfach reicht nicht!) ist auch der vertretungsberechtigte Vorstand aufzunehmen. Zu diesem gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart).

Die Mitglieder, die diese Ämter ausüben, sind mit vollständigem Namen (der Vorname ist auszusprechen) und mit der Anschrift anzugeben. Auch muss das Impressum Informationen zu einer schnellen Kontaktaufnahme enthalten, wobei folgende Angaben den gesetzlichen Erfordernissen der schnellen elektronischen Kontaktaufnahme dienen:
Telefonnummer, E-Mail Adresse und gegebenenfalls eine Fax-Nummer.

Sollten eigene Beiträge auf der Internetseite veröffentlicht werden, so muss ein Verantwortlicher



für die auf der Internetseite erscheinenden Beiträge auch mit Anschrift und vollständigen Namen angegeben werden, der für den Inhalt der Beiträge verantwortlich ist. Es dürfen, was eine Selbstverständlichkeit darstellt, in den Beiträgen keine Beleidigungen, Verleumdungen etc. geäussert oder sonstige Vergehen bzw. Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

Bei der optischen Gestaltung ist zu beachten, dass die Mehrzahl der Gerichte davon ausgeht, dass ein Impressum unmittelbar, also stets nur nach einem Klick, erreichbar sein muss, um zu verhindern, dass der Nutzer scrollen muss, um zu dem Impressum zu gelangen.

Um jeglichen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen, sollte das Impressum stets oben am linken oder rechten Rand der Seite des Internetauftritts eingebunden werden.

Das Impressum (Anbieterkennung) muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

2. Verwendung von fremden Logos, Texten und Fotos

Bei der Einbeziehung fremder „Schöpfungen“ auf der eigenen Internetpräsentation sind insbesondere die Urheberrechte zu beachten. Wer auf Nummer Sicher gehen möchte, holt sich immer die Erlaubnis des Urhebers ein, wenn es um fremde Logos, Texte oder Fotos geht.

Auch der Inhalt von fremden Werbetexten darf nicht beliebig abgeschrieben werden, auch wenn die Versuchung gross ist, «mal eben» etwas von einer anderen Seite zu kopieren. Ohne die vorherige Einwilligung des Autors ist dies verboten. Auch eingescannte Zeitungsberichte dürfen nicht ohne Zustimmung der Zeitung verwendet werden.

Dies gilt auch für Stadtpläne, auf denen der Weg zum Vereinsgelände markiert wird. Auch Stadtpläne unterliegen dem Urheberrecht. Die Einfügung eines Pfeils oder einer zusätzlichen Beschriftung macht aus dem kopierten Stadtplan nicht ein eigenes, neu geschaffenes Werk.

Einige Ortsgruppen mussten schon die negative Erfahrung damit machen, dass einige Kartenverlage und Anbieter von Routenplanern inzwischen Mitarbeiter ausschliesslich damit beschäftigen, nach illegalen Internetkopien zu suchen. Werden sie fündig, ist die Forderung für die zwischenzeitliche, unberechtigte Nutzung z.B. des Stadtplanes in der Regel meist um einiges höher, als es der Ortsgruppe wert sein dürfte.

Wenn eine Karte in die Homepage integriert werden soll, bleiben daher nur zwei legale Möglichkeiten. Entweder selbst zeichnen, was sich immer dann anbietet, wenn eine grobe Strassenkarte ausreicht oder aber offen auf den Karteninhaber verlinken, der dieses Vorgehen allgemein erlaubt.

Bilder dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

Zu jedem reizvollen Internetauftritt gehören auch Bilder. Bilder aus dem Vereinsleben, von Veranstaltungen, von letzten Wettkämpfen, etc. Auch hier ist einiges zu beachten, selbst wenn alle Bilder selbst gemacht wurden, denn das Recht am eigenen Bild ist ebenfalls und in besonderer Weise rechtlich geschützt: Bilder dürfen «nur mit Einwilligung» des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Ohne Einwilligung dürfen nur Bilder veröffentlicht werden, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder Bilder von Versammlungen und Veranstaltungen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (Stichwort: Bilder in die Menge hinein). Der / die Abgebildeten sind nicht Ziel der Aufnahme. Auch die Ablichtung von besonders wertvollen Zuchthunden, ohne das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers, gilt als problematisch.

3. Haftungsausschluss

Auf vielen Seiten findet sich ein «Haftungsausschluss» oder englisch: «Proclaimer». Wer auf seiner Homepage Hyperlinks zu Seiten setzt, auf deren Inhalt er keinen Einfluss hat oder ein Gästebuch bzw. Forum anbietet, sollte auf jeden Fall neben einem Haftungsausschluss zeitnah regelmäßige Kontrollen hinsichtlich der Hyperlinks des Gästebuchs bzw. des Forums hinsichtlich etwaiger beleidigender oder rechtswidriger Inhalte vornehmen und dies schriftlich festhalten.

Der Haftungsausschluss muss auf jeden Fall die Aussage enthalten, dass der Seitenbetreiber für fremde Seiten bzw. Beiträge keinerlei Verantwortung trägt und keinen Einfluss auf deren Inhalt hat. So steht es auf vielen Internetpräsentationen der Ortsgruppen, was jedoch allein nicht ausreicht! Darüber hinaus muss man sich ganz deutlich von fremden Inhalten distanzieren, will man verhindern, dass diese einem selbst zugerechnet werden.

4. Links auf fremde Seiten

Die Verwendung von Links als solchen auf die Startseite einer fremden Webseite ist zunächst rechtlich unbedenklich. Der Seitenbetreiber

muss nicht davor geschützt werden, dass Server bei ihm auf der Seite landen. Problematisch wird es erst, wenn die Startseite (samt üblicher Werbung) umgangen wird und der Link direkt auf Seiten im «Inneren» der fremden Seite gesetzt wird (sogenannter Deep Linking). Obwohl dies von der Rechtsprechung noch überwiegend als zulässig angesehen wird, ist dagegen das Frame-Linking oder Inframe-Linking unzulässig. Dabei wird über den Link eine fremde Seite so aufgerufen, dass die eigene Seite als Rahmen auf dem Bildschirm bestehen bleibt. Dies erweckt den Eindruck, auch Urheber der zweiten Seite zu sein, was rechtswidrig ist.

5. Allgemeines

Sollten Ortsgruppen über ihre Internetpräsentation personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, so muss auch noch eine Datenschutzerklärung in die Internetpräsentation aufgenommen werden.

Da dies wohl nur in Ausnahmefällen von den Ortsgruppen praktiziert wird, wird auf die Datenschutzerklärung des Hauptvereins verwiesen. ■

Diese Ausführungen zu den Rechtsfragen bei der Gestaltung von Vereinswebseiten erfolgte aufgrund von Anregungen einiger Mitglieder unseres Vereins, für die wir uns bedanken, sowie auf der Tatsache, wie bereits ausgeführt, dass immer noch sogenannte «Abmahnvereine» tätig sind, die sich darauf spezialisiert haben, dass Internet nach Verstößen gegen vorgenannte Regeln zu durchsuchen und die Betreiber der Seiten kostenpflichtig abzumahnern.

Ulrich Luda, Vereinsjustiziar

